

Kumulative Habilitation

Der Fakultätsrat der Fak. VIII befürwortet die vorgelegte Regelung für die kumulative Habilitation.

Vorbemerkungen

- Die kumulative Habilitation stellt eine Alternative zur klassischen Habilitationsschrift dar.
- Die folgenden Ausführungen enthalten einen Vorschlag für Grundregeln zur Durchführung einer kumulativen Habilitation. In jedem Habilitationsfall ist einzeln auf der Grundlage von Gutachten zu entscheiden.
- Die endgültige Abstimmung der Regeln für eine kumulative Habilitation muss auf Fakultätsebene erfolgen.
- Klassische Habilitationsschriften haben oft über weite Passagen den Charakter einer „Übersichtsschrift“, während Einzelveröffentlichungen zumeist originäre Forschungsergebnisse beinhalten. Einzelveröffentlichungen können aber nur dann als Habilitationsleistung herangezogen werden, wenn sie in Zeitschriften mit strengem, verdecktem Begutachtungsverfahren zur Veröffentlichung angenommen wurden.

Grundregeln

1. Als Habilitationsleistung können nur solche Einzelveröffentlichungen herangezogen werden, die nicht unmittelbar aus der Dissertation abgeleitet wurden.

2. Als habilitationswürdig werden i.d.R. solche Einzelveröffentlichungen in Zeitschriften anerkannt, die in weit verbreiteten und in der wissenschaftlichen Fachwelt gebräuchlichen Zeitschriftenindizes geführt werden, z.B. SCI bzw. SSCI des Institute of Scientific Information (ISI), VHB-Journal (Verband der Hochschullehrer für BWL e.V.), Journal Quality List (Niederlande), Ranking der l'École des Hautes Études Commerciales de Montréal (Kanada).

3. Es müssen mindestens drei Einzelveröffentlichungen (auch in Koautorenschaft) vorgelegt werden. Anerkannt werden auch zur Publikation angenommene, aber noch nicht erschienene Beiträge.

4. Die Einzelveröffentlichungen müssen jeweils einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag enthalten.

5. Als Orientierungshilfe wird eine Mindestpunktzahl für die Erreichung der Habilitationsleistung wie folgt ermittelt:

- Eine referierte nationale Zeitschrift zählt 4 Punkte, eine entsprechende internationale Zeitschrift 6 Punkte.

- Bei Koautorenschaft wird die Punktzahl wie folgt berechnet: (Punktzahl der Zeitschrift / Anzahl der Autoren) + 1

Es müssen insgesamt mindestens 15 Punkte erreicht werden.

6. Neben den als Habilitationsleistung deklarierten Einzelleistungen werden weitere qualifizierte Veröffentlichungen erwartet.

7. In jedem Fall wird innerhalb des Habilitationsverfahrens geprüft, ob die Einzelleistungen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen einer Habilitation entsprechen. Hierzu sind Gutachten einzuholen, ggf. unter Einbeziehung auswärtiger Gutachter.